OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-490784/2/FP**

Datum: **Linz, 31. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.06.2026, GZ: AS/PB-2581166, wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe,

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aus Anlass der Beschwerde gemäß § 27 VwGVG ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid verhängte die belangte Behörde aufgrund einer verbalen und körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer (Bf) und einem Aufsichtsorgan zur Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht (idF Aufsichtsorgan) gemäß „§ 34 Abs. 2 und 3 AVG iVm § 24 VStG" eine Ordnungsstrafe über den Bf.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13.07.2026 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er den von der Behörde angenommenen Sachverhalt dem Grunde nach bestritt, insbesondere Beschimpfungen und das Zufügen einer Verletzung.
Überdies sei Voraussetzung für die Verhängung einer Ordnungsstrafe eine Ermahnung, welche nicht stattgefunden habe. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung sei verletzt und die Strafe überhöht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 27.07.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der vorliegende Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen kann.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 22.05.2026 ein KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in C__ abgestellt. Aufgrund für das Verfahren nicht relevanter Umstände, kam es zu einem Disput bzw. einer Auseinandersetzung mit einem Aufsichtsorgan.

Für die dem Bf zugeschriebenen Handlungen und Äußerungen verhängte die belangte Behörde eine Ordnungsstrafe gemäß § 34 AVG.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 34 AVG lautet:

6. Abschnitt: Ordnungs- und Mutwillensstrafen

Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Allgemeines

„Mit der Einführung der allgemeinen Kompetenz zur Verhängung von Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§§ 34 f AVG) im Zuge der Schaffung (der Stammfassung) des AVG (BGBl 1925/274) sollte den Behörden ein Mittel in die Hand gegeben werden, das Verfahren vor Störungen und Verschleppungen zu schützen, und damit „ein günstiger Einfluss im Sinne der Beschleunigung des Verfahrens" erreicht werden (AB 1925, 14). Unter Ordnungsstrafen im (weiteren) Sinn der Überschrift zu § 34 AVG (zu Abs 2 und 3 vgl hingegen Rz 10, 23) sind jene Maßnahmen zu verstehen, die eine Behörde auf Grund ihrer verfahrens-, insb sitzungs(verhandlungs-[Herrnritt 77])polizeilichen Gewalt (vgl VwGH 24. 3. 2011, 2009/06/0152) gegen Personen ergreift, welche ihre Autorität durch Störung der Ordnung oder durch Verletzung des Anstands in Frage stellen. Insb wird damit dem Leiter der Amtshandlung (Rz 2) die Möglichkeit eingeräumt und die Pflicht auferlegt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den anwesenden Personen zu sorgen (vgl Hellbling 222 ff; zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage [vgl § 49 Abs 5 AVG, auch iVm § 51 bzw § 52 Abs 4 und § 39a Abs 1 AVG] vgl § 49 Rz 21)." [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 34 Rz 1 (Stand 01.01.2014, rdb.at)}

§ 34 Abs. 1 AVG regelt Kompetenzen eines Verhandlungsleiters im Rahmen der Sitzungspolizei in einem Verwaltungsverfahren für das das allgemeine Verwal-

tungsverfahrensgesetz zur Anwendung kommt, und zwar eingeschränkt auf eine „[…] Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme".
Im Wege des § 24 VStG gilt die Bestimmung auch im Verwaltungsstrafverfahren. Abs. 2 leg. cit. konkretisiert die Kompetenzen des Verhandlungsleiters. Demgegenüber regelt Abs. 3 leg. cit. die Vorgehensweise bei Ungebührlichkeiten in schriftlichen Eingaben.

IV.2. Vorliegend will die Behörde das Verhalten im Rahmen einer faktischen Amtshandlung eines Aufsichtsorgans ahnden.

Bei der Kontrolle von Parkgebühren handelt es sich um eine faktische Amtshandlung auf Grundlage des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetzes.
Den Aufsichtsorganen kommen keine behördlichen Aufgaben im engeren Sinn zu. Sie sind Hilfsorgane der zuständigen Behörde und sind funktional der behördlichen Vollziehung zugeordnet, führen aber kein formelles Verwaltungsverfahren nach dem AVG. Vielmehr ermitteln sie den erforderlichen Sachverhalt für ein Verwaltungsstrafverfahren mit. Vor allem leitet das Aufsichtsorgan keine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme.

Mangels Anwendbarkeit des AVG in Bezug auf die Kontrolltätigkeit und mangels Vorliegens einer Amtshandlung nach dem AVG oder dem VStG kann eine Ordnungsstrafe deshalb nicht ausgesprochen werden.

Das nachträgliche Aussprechen einer Ordnungsstrafe (außerhalb von Verhandlung, Vernehmung, Augenschein oder Beweisaufnahme) von einer anderen Person als dem Verhandlungsleiter, ist § 34 Abs. 1 und 2 AVG aber ohnehin fremd.

Dementsprechend hat der Ausspruch einer Ordnungsstrafe „**unmittelbar nach** der Störung der Ordnung bzw der Verletzung des Anstands, dh spätestens bis zum Ende der Amtshandlung, zu erfolgen (D-Straße; *Hengstschläger* [4] Rz 264). Daraus folgt zum einen, dass der Bescheid, mit dem eine Ordnungsstrafe verhängt wird (Rz 12), unter „Bedachtnahme" auf die Vorschriften des § 62 Abs 2 und 3 AVG in aller Regel (*Hengstschläger* [4] Rz 275; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger* [9] Rz 249) **mündlich** zu verkünden ist (VwGH 3. 10. 1963, 1670/62; *Hauer/Leukauf* [6] AVG § 34 Anm 5)." [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 34 Rz 7 (Stand 01.01.2014, rdb.at)]

Die belangte Behörde übersieht, dass § 34 Abs. 1 und 2 AVG die unmittelbare Wiederherstellung der Ordnung [„Disziplinarmittel (bzw. ‚Ordnungsmittel' und nicht ‚Sühnemittel' [E-Straße]") im Rahmen einer der genannten Amtshandlungstypen bezweckt, nicht aber eine nachträgliche strafrechtliche Sanktion.

Für den Fall ungebührlicher schriftlicher Anbringen sieht auch § 34 Abs. 3 AVG Ordnungsstrafen vor. Zumal der Bf aber nicht schriftlich ungebührlich war, kommt

die Anwendung dieser Bestimmung von vorneherein nicht in Betracht. Die Behörde kann ihren Bescheid sohin auch nicht auf diese Bestimmung stützen.
IV.3. Die Behörde war mangels Rechtsgrundlage insofern nicht zuständig, für den vorliegenden Fall eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

Die Unzuständigkeit ist vom Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen.

Der Bescheid ist ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl